



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0990938-0030-G4-0059/22

Düsseldorf, den 14.11.2023

**Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die
Errichtung und den Betrieb von zwei Dampfkesselanlagen der Siemens Energy
Global GmbH & Co. KG in Duisburg**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 21.08.2023 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Dampfkesselanlagen am Standort Wolfgang-Reuter-Platz 4 in 47053 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Im Auftrag
gezeichnet
Stefan Hartz





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Siemens Energy Global GmbH & Co. KG
Wolfgang-Reuter-Platz 4
47053 Duisburg

Datum: 21. August 2023
Seite 1 von 59

Aktenzeichen:
53.02-0990938-0030-G4-
0059/22
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-5256
Telefax:
0211 475-2790
stefan.hartz@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Dampfkesselanlagen

Ihr Antrag nach § 4 Abs. 1 BImSchG vom 19.08.2022, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 21.12.2022

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.02-0990938-0030-G4-0059/22

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 19.08.2022, zuletzt ergänzt am 21.12.2022 (Eingang am 27.12.2022), nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Dampfkesselanlagen ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



Datum: 21. August 2023

Seite 2 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

**die Genehmigung
für die Errichtung und den Betrieb von zwei Dampfkesselanlagen**

am Standort

**Siemens Energy Global GmbH & Co. KG
Wolfgang-Reuter-Platz 4, 47053 Duisburg,
Gemarkung Duisburg, Flur 308, Flurstück 79, 123**

erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von:

- zwei gasgefeuerten Dampfkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 45,2 MW,
- einem Speisewasserbehälter,
- einer Wasseraufbereitungsanlage, bestehend aus Filter, Enthärtungsanlage, Umkehrosmoseanlage sowie Mischbettionenaustauscher und Entgaser,
- einem gemeinsamen Schornstein für die beiden Dampfkesselanlagen,
- den zugehörigen Rohrleitungen, Dosiereinrichtungen, Pumpen etc.

Betriebszeiten:

Der Betrieb der Dampfkessel findet ausschließlich in der Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr statt.

Für die Dampfkessel ist eine Betriebsdauer für die Testkampagnen von insgesamt maximal 350 Stunden pro Jahr zulässig. Während der Testkampagnen werden die Dampfkessel in der Regel ca. 8 – 10 Stunden betrieben.

Anlagedaten Dampfkesselanlage, bestehend aus zwei Großwasserraumkesseln:

Hersteller:	HKB Ketelbouw BV in Venlo
Typ:	SHPD 55000 HD12
Herstell-Nr.:	4439 und 4441
Herstelljahr:	2022



Bauart:	Zweiflammrohr-Rauchrohr-Dampfkessel
Max. zulässiger Betriebsdruck:	12 bar
Max. zulässige Temperatur:	360 °C
Zulässige Dampferzeugung:	55 t/h
Wasserinhalt:	2 x 81.500 Liter
Medium:	Heißwasser
Feuerungswärmeleistung:	2 x 45,2 MW
Art der Beheizung:	Erdgas
Art der Aufstellung:	feststehend
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

Datum: 21. August 2023

Seite 3 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG



Az. 53.02-0990938-0030-G4-0059/22v vom 31.01.2023. Weiterhin gültige Nebenbestimmungen des v. g. Zulassungsbescheides werden in **Anlage 2** dieses Bescheides übernommen.

Datum: 21. August 2023

Seite 4 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-0059/22

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW 2018)
- Erlaubnis gemäß § 18 Abs.1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung – (BetrSichV) zur Montage, Installation und zum Betrieb der Dampfkesselanlagen mit den unter Ziffer I. genannten Anlagedaten
- Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen gemäß § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Die Emissionsgenehmigung bezieht sich auf folgenden Gegenstand:

Beschreibung der Tätigkeit nach dem TEHG:

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 2 des TEHG: Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr

Auflistung der einbezogenen Quellen von Emissionen:

Datum: 21. August 2023

Seite 5 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

Bezeichnung	Quellen-Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe über Erd- boden
BE 1 – Schornstein Dampfkessel (Kes- sel 1 und 2)	Q1	32U 343 102	5.699.718	42 m

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen werden.

III.**Ausnahmen**

Folgende Ausnahmen werden mit der Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt:

- **Ausnahme nach § 23 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) von der Verpflichtung zur kontinuierlichen Emissionsmessung für NO_x und CO**

IV.**Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides die Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18



Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Datum: 21. August 2023

Seite 6 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

V.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Errichtung der Anlage werden auf insgesamt 3.500.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5 (vormals Tarifstellen 15a 1.1 und 15h.5).

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

9.489,00 Euro

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200002561992

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.



Datum: 21. August 2023

Seite 7 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

VI.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Siemens Energy Global GmbH & Co. KG betreibt am Standort Wolfgang-Reuter-Platz 4 in Duisburg ein Test-Zentrum für die Prüfung von Gasturbinen und Dampfturbinen, das Siemens Mega Test Center (MTC). In dem Test Center können Gasturbinen und Dampfturbinen auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft werden, bevor sie an den Kunden ausgeliefert werden. Hierzu stehen zwei Prüfstände zur Verfügung.

Während der Betrieb der Prüfstände für Gasturbinen genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist, sind die Tests von Dampfturbinen nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG. Das Mega Test Center wurde mit Genehmigungsbescheid vom 24.04.2007 von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt (Az. 56.01.01-10.15-4902).

Neben eigenen Verdichteranlagen mit Dampfturbinenantrieb wurden bis März 2018 im MTC Entwicklungsversuche für Industrie- und Kraftwerksdampfturbinen durchgeführt. Die Dampfversorgung für diese Tests erfolgte durch das benachbarte Kraftwerk HKW I der Stadtwerke Duisburg (SWDU), das jedoch zum 31.03.2018 stillgelegt wurde. Um zukünftig wieder Dampfturbinen testen zu können, ist nun geplant, eine eigene Dampfversorgung am Standort zu schaffen.

Das geplante Konzept sieht vor, dass während der etwa zwei Testkampagnen im Jahr zwei Dampfkessel innerhalb des MTC-Gebäudes (Bau 30) die Dampfversorgung sicherstellen werden. Bei den geplanten Kesseln handelt es sich um zwei mit Erdgas gefeuerte Einheiten, jeweils mit einer Dampfleistung von 50 t/h und einer Feuerungswärmeleistung von etwa 45,2 MW.

Mit Datum vom 19.08.2022 hat die Siemens Energy Global GmbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Genehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Dampfkesselanlagen gestellt.

Weiterhin wurden die in Abschnitt I Nr. 1) dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen beantragt.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wurde mit gleichen Datum die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Durchführung von



Baumaßnahmen beantragt. Der vorzeitige Baubeginn wurde am 31.01.2023 zugelassen.

Datum: 21. August 2023

Seite 8 von 59

2. Genehmigungsverfahren

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-

0059/22

2.1 Anlagenart

Die Dampfkesselanlagen der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG sind als Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf der Nr. 1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen einer Genehmigung, wenn diese auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 13.10.2022 in den in Duisburg erscheinenden Ausgaben der Rheinischen Post, der Neuen Ruhr Zeitung und der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung, im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf. In der Zeit vom 19.10.2022 bis einschließlich 18.11.2022 lagen die Antragsunterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Duisburg öffentlich aus. Einwendungen konnten bis einschließlich 19.12.2022 vorgetragen werden. Bis zum Ende der Einwendungsfrist ist eine Einwendung gegen das Vorhaben eingegangen.



Datum: 21. August 2023

Seite 9 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

Die Durchführung eines Erörterungstermins steht nach § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Nach Prüfung der in der Einwendung gegen das Vorhaben vorgetragenen Argumente ist die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Erörterung in diesem Verfahren nicht erforderlich war. Unbenommen hiervon wurden die in der Einwendung vorgetragenen Argumente bei der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt. Daher wurde der ursprünglich für den 18.01.2023 in der „Mercatorhalle“, Landfermannstr. 6, 47051 Duisburg vorgesehene Erörterungstermin abgesagt. Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins erfolgte am 12.01.2023 in den v. g. Tageszeitungen, im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Dampfkesselanlage der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Grundlage des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG wurde für das beantragte Vorhaben, das unter die Nummer 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG fällt, eine allgemeine Vorprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksich-



tigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Das geplante Vorhaben umfasst den Betrieb von zwei Dampfkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 45,2 MW. Die Dampfkessel dienen der Bereitstellung von Dampf für die Tests von Dampfturbinen im Rahmen zeitlich begrenzter Testkampagnen.

Die Aufstellung der erforderlichen Anlagenteile sowie die Tests der Dampfturbinen sollen innerhalb des bestehenden Mega Test Centers der Siemens Energy stattfinden. Im Mega Test Center werden ebenfalls Tests von Gasturbinen durchgeführt, ein gleichzeitiger Betrieb der Gasturbinenprüfstände und der Dampfturbinentests ist ausgeschlossen.

Als Brennstoff wird Erdgas, das über das öffentliche Erdgasnetz bezogen wird, eingesetzt.

Das Abgas aus dem Verbrennungsprozess wird über einen neu zu errichtenden, zweizügigen, 42,6 m hohen Schornstein in die Atmosphäre abgeleitet.

Für die Dampfkessel ist eine Betriebsdauer für die Testkampagnen von insgesamt ca. 350 Stunden pro Jahr vorgesehen. Während der Testkampagnen werden die Dampfkessel in der Regel ca. 8 – 10 Stunden am Tag betrieben.

Gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg ist der Standort als Industriegebiet ausgewiesen.

Das Mega Test Center der Siemens Energy befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches eines ausgewiesenen Bebauungsplans. Der Bebauungsplan Nr. 295 Hochfeld weist das Betriebsgelände und den Standort der Anlage als Industriegebiet aus. Im Norden des Standortes befinden sich der Außenhafen sowie der Parallelhafen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südöstlich des Mega Test Center in rund 500 m Entfernung im Stadtteil Hochfeld. Weitere, weiter entfernte Wohngebiete befinden sich im Nordwesten und Südwesten. Im Westen und Süden des Betriebsgeländes sind weitere Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt. Nördlich befindet sich der Hafen und westlich verläuft der Rhein.

Datum: 21. August 2023

Seite 10 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22



Die neuen Dampfkessel werden in einem bestehenden Gebäude, dem Mega Test Center, errichtet, in dem auch die Dampfturbinentests durchgeführt werden. Lediglich der neue Schornstein wird außerhalb der Halle auf einer bereits versiegelten Fläche errichtet. Somit werden keine neuen, bisher unversiegelten Flächen in Anspruch genommen.

Datum: 21. August 2023

Seite 11 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

Eine Ermittlung der Immissionskenngrößen ist nicht erforderlich, da die Emissionsmassenströme der aus den Schornsteinen abgeleiteten Abgase die entsprechenden Bagatellmassenströme gemäß Nr. 4.6.1 der TA Luft unterschreiten. Somit sind insgesamt aufgrund der geringen Emissionsmassenströme und der geringen Emissionsdauern keine erheblichen Auswirkungen durch Emissionen von gasförmigen Schadstoffen zu erwarten.

Für den beantragten Betrieb der neuen Dampfkesselanlagen wurde eine schalltechnische Beurteilung nach TA Lärm erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Auswirkungen durch Schallemissionen an den Immissionsorten nicht zu erwarten sind.

Ein gleichzeitiger Betrieb der Gasturbinenprüfstände und der Dampfturbinentests ist ausgeschlossen, so dass diese Anlagen nicht gemeinsam auf die Immissionsorte einwirken. Aufgrund der irrelevanten Zusatzbelastung und der geringen Betriebszeiten ergeben sich darüber hinaus auch im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung.

Durch den Betrieb der beiden Dampfkessel ergeben sich in Bezug auf die Stickstoffoxidemissionen nur geringe Emissionsfrachten. Aus diesem Grund und aufgrund der insgesamt nur sehr geringen jährlichen Betriebsdauer sind hinsichtlich der Stickstoff- und Säureeinträge in den mindestens 1,4 km entfernten Schutzgebieten keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Dies gilt insbesondere für die mindestens 9 km entfernten FFH-Gebiete.

Der Gesamtstandort der Siemens Energy ist kein Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

Im Betrieb der Dampfkessel fällt in geringem Umfang Abwasser aus dem Wasser-Dampf-Kreislauf und der Wasseraufbereitung an, das aufgrund seiner Zusammensetzung über die bereits bestehende Einleitstelle direkt in den Außenhafen eingeleitet werden kann. Erhebliche Auswirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten.



Des Weiteren können erhebliche Auswirkungen, z.B. durch Emissionen von Licht und Erschütterungen, Geruchsemissionen sowie die Entsorgung von Abfällen auf die umliegenden Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind durch die Errichtung und den Betrieb von zwei Dampfkesselanlagen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen und andere Schutzgüter nicht zu erwarten.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 41 vom 13.10.2022) öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-10/Amtsblatt_2022_Nr_41_DSGVO.pdf eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Dampfkesselanlage der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Siemens Energy Global GmbH & Co. KG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 19.08.2022 einen schriftlichen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

Datum: 21. August 2023

Seite 12 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-0059/22



2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

- Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Geologischer Dienst NRW
- Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie NRW

sowie die Fachdezernate Luftverkehr, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Wasserwirtschaft und Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt mit Schreiben vom 21.12.2022.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der

Datum: 21. August 2023

Seite 13 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-0059/22



Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Datum: 21. August 2023

Seite 14 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-0059/22

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Für die Emissionen aus der Dampfkesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 90,4 MW gelten die Anforderungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV).

Die Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide können bei den beiden Dampfkesseln bereits durch Primärmaßnahmen (Abgasrückführung) sicher eingehalten werden. Aus diesem Grund ist eine Entstickungsanlage nicht erforderlich.

Die Abgase der beiden Dampfkesselanlagen werden über einen neuen zweizügigen Schornstein mit einer Schornsteinhöhe von 42,6 m abgeleitet. Im Rahmen einer Schornsteinhöhenbestimmung der PROBIOTEC GmbH (Bericht Nr. PR 21 G0012 vom 30.06.2022) wurde eine erforderliche Mindestschornsteinhöhe von jeweils 42,0 m über Geländeoberkante ermittelt. Die beantragte Schornsteinhöhe von 42,6 m ist somit ausreichend, um eine ungestörte Ableitung in die Atmosphäre zu erreichen.

Die Bestimmung der Immissionskenngrößen ist gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn

- a) die nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionsmassenströme die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- b) die nicht nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 Prozent der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten,



soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt.

Bei der Ermittlung der Massenströme nach den Buchstaben a und b sind Emissionen der gesamten Anlage einzubeziehen.

Die Emissionsmassenströme ergeben sich aus dem maximalen Volumenströmen und den beantragten Emissionsgrenzwerten.

Für Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als SO₂ ergibt sich ein Emissionsmassenstrom von 2,6 kg/h und für Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als NO₂ ein Emissionsmassenstrom von 6,4 kg/h. Für Kohlenmonoxid ist in der TA Luft kein Bagatellmassenstrom genannt.

Die Bagatellmassenströme für Schwefeloxide und Stickstoffoxide liegen gemäß Tabelle 7 der Nr. 4.6.1.1 TA Luft bei jeweils 15 kg/h und werden durch den Betrieb der beantragten Dampfkesselanlagen deutlich unterschritten.

Der Betrieb der beiden neuen Dampfkesselanlagen ist nicht mit relevanten diffusen Emissionen verbunden.

Eine Bestimmung der Immissionskenngrößen (Immissionsprognose) war somit nicht erforderlich und es ist davon auszugehen, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen hervorgerufen werden.

Da ausschließlich Erdgas eingesetzt wird, sind kontinuierliche Messungen von Gesamtstaub und Schwefeloxide gemäß § 18 Abs. 2 bzw. § 18 Abs. 4 der 13. BImSchV nicht erforderlich. In Bezug auf die Einhaltung des Schwefelemissionsgrenzwertes hat stattdessen in jeder Testkampagne eine Brennstoffkontrolle bezüglich des Schwefelgehalts und des unteren Heizwerts zu erfolgen.

Gemäß § 17 der 13. BImSchV sind jedoch kontinuierliche Emissionsmessungen an den Dampfkesseln für die Parameter Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid erforderlich.

Da die beiden Dampfkessel insgesamt nur 350 h im Jahr und auch dann nicht kontinuierlich bei Volllast betrieben werden, wurde gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV eine Ausnahme von dem Erfordernis kontinuierlicher Emissionsmessungen beantragt.

Gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung



zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen dieser Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durchgeführt werden,
3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht entgegenstehen.

Während der Testkampagnen werden die Dampfkessel in der Regel ca. 8 h am Tag betrieben. In dieser Zeit werden die beiden Kessel nur für einen kurzen Zeitraum eine höhere Dampfproduktion erzielen und anschließend im Teillastbetrieb betrieben. Somit ist ein stabiler Betrieb über einen längeren Zeitraum, der für eine ordnungsgemäße Einstellung und Kalibrierung einer kontinuierlichen Messeinrichtung erforderlich ist, schwierig umzusetzen. Der Aufwand für die Einrichtung kontinuierlicher Messungen mit den erforderlichen Kalibrierungen ist aufgrund der geringen durchgehenden Betriebsstunden als unverhältnismäßig anzusehen.

Die beiden Gaskesselanlagen entsprechen dem Stand der Technik und halten die Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV ohne sekundäre Emissionsminderungsmaßnahmen ein.

Die Schornsteinhöhe des zweizügigen Schornsteins entspricht den Anforderungen der TA Luft 2021 und es werden keine abweichenden Emissionsgrenzwerte beantragt.

Gemäß Anhang V (Technische Bestimmungen für Feuerungsanlagen) Teil 3 Nr. 1 der Richtlinie 2010/75 EU (IE-Richtlinie) ist die Konzentration von NO_x im Abgas bei jeder Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW oder mehr kontinuierlich zu messen. Des Weiteren ist die CO-Konzentration der Abgase von jeder mit gasförmigen Brennstoffen betriebenen Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW oder mehr kontinuierlich zu messen.

Datum: 21. August 2023

Seite 16 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-0059/22



Da die Feuerungswärmeleistung der hier genehmigten Feuerungsanlage insgesamt unter 100 MW liegt, ergibt sich aus der IE-Richtlinie keine Verpflichtung zur kontinuierlichen Messung.

Somit sind die Anforderungen an die Erteilung einer Ausnahme von dem Erfordernis kontinuierlicher Emissionsmessungen erfüllt. Aus diesem Grund wird gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV eine Ausnahme von der Verpflichtung zu kontinuierlichen Emissionsmessung für NO_x und CO erteilt.

Anstelle von kontinuierlichen Messungen sind periodische Messungen für die Parameter Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid gemäß § 20 der 13. BImSchV durchzuführen.

Der Schornstein ist hierzu mit den erforderlichen Vorkehrungen für die Durchführung der Messungen auszurüsten. Dies wird über entsprechende Nebenbestimmungen festgelegt.

3.1.2 Geräusche

Mit den hier genehmigten Dampfkesselanlagen werden einige schallemitzierende neue Aggregate errichtet. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die beiden Dampfkessel sowie die Abgasleitung vom Dampfkessel zum Kamin mit der Abgaskaminöffnung. Alle schallrelevanten Anlagenteile der neuen Anlage mit Ausnahme des Schornsteins werden innerhalb des bestehenden Gebäudes des Mega Test Centers errichtet und die Dampfturbinentests finden ausschließlich tagsüber in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr statt.

Zur Beurteilung der zu erwartenden Geräuschemissionen durch das Vorhaben wurde den Antragsunterlagen eine detaillierte Schallimmissionsprognose (Schalltechnischer Bericht der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Gutachten Nr. R-8-2020-0648.01 vom 31.05.2022) beigelegt.

In der Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die durch die Errichtung und den Betrieb der Dampfkesselanlage hervorgerufenen zusätzlichen Immissionsbeiträge die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten tagsüber um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

3.1.3 Erschütterungen

Der Betrieb der beiden neuen Dampfkesselanlagen ist nicht mit dem Auftreten von Erschütterungen oder Vibrationen verbunden. Zudem sind die

Datum: 21. August 2023

Seite 17 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22



einzelnen Anlagenteile aus Gründen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs und um eine lange Lebensdauer zu erreichen so konstruiert, dass sie möglichst erschütterungsarm betrieben werden können.

Datum: 21. August 2023

Seite 18 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-0059/22

3.1.4 Gerüche

Durch den Betrieb der Anlage mit Erdgas als Brennstoff und der Ableitung der Abgase über den 42,6 m hohen Schornstein in den freien Luftstrom sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Geruchsemissionen auszuschließen.

3.1.5 Lichtemissionen

Die Anlagen werden in einem bestehenden Gebäude (Bau 30) errichtet und betrieben, so dass keine neuen Lichtquellen außerhalb des Gebäudes hinzukommen. Des Weiteren ist das Betriebsgelände des Mega Test Centers aus Sicherheitsgründen bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet. Somit ergeben sich durch die neuen Anlagen keine neuen Lichtemissionen.

3.1.6 Keimemissionen

Für den Betrieb der beiden neuen Dampfkesselanlagen werden keine neuen Kühleinrichtungen wie Verdunstungskühlanlagen oder Nasswäscher errichtet, bei deren Betrieb es zu einem Wachstum bzw. zu Emissionen von Legionellen kommen könnte.

3.1.7 Elektromagnetische Felder

Für den Betrieb der neuen Dampfkessel werden keine neuen Trafostationen errichtet. Somit ergeben sich keine Auswirkungen durch das Auftreten von elektromagnetischen Feldern.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Prozessbedingte Abfälle entstehen im regulären Betrieb der Anlage nicht.

Abfälle fallen lediglich in geringem Umfang in Form von verbrauchten Wischtüchern etc. während der regelmäßig erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten zur Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebes an.

In den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass die anfallenden Abfälle soweit wie möglich einer Verwertung zugeführt werden. Soweit eine Verwertung nicht möglich ist, werden diese Abfälle ohne Beeinträchtigung



des Wohls der Allgemeinheit einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt.

Datum: 21. August 2023

Seite 19 von 59

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Gemäß § 7 der 13. BImSchV sind bei der Errichtung einer Feuerungsanlage Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung durchzuführen, es sei denn, dies ist technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig.

Aufgrund der nur geringen jährlichen Betriebszeit (350 h/a) sind Maßnahmen zur Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung als unverhältnismäßig anzusehen. Die gewählte Kesseltechnik garantiert jedoch eine optimale Ausnutzung der Primärenergie. Die beiden Dampfkessel sind dafür konzipiert, die im Erdgas enthaltene Energie möglichst verlustarm in die Nutzenergie Dampf umzuwandeln, so dass der Wirkungsgrad der Kesselanlagen bei 85,9 % (im Volllastbetrieb) liegt.

Die BVT-assozierten Energieeffizienzwerte der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen finden bei Anlagen mit weniger als 1.500 Betriebsstunden im Jahr keine Anwendung.

Die Dampfkesselanlagen unterliegen dem Anwendungsbereich der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V). In den Antragsunterlagen wurde plausibel dargelegt, dass aufgrund des begrenzten zeitlichen Betriebs von maximal 350 h/a nur eine sehr geringe nutzbare Abwärme erzeugt wird und der Aufwand zur Nutzung dieser Abwärme als unverhältnismäßig anzusehen ist.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt.

Im Falle der Betriebseinstellung werden alle Behälter und Anlagen vollständig entleert, gereinigt und ggf. vorhandene Restinhalte nach den dann geltenden Rechtsvorschriften ordnungsgemäß wiederverwertet bzw. entsorgt. Durch die Betreiberin werden für alle relevanten Bereiche die Prüfungen zur Stilllegung gemäß den Vorgaben der AwSV veranlasst.

Die demontierten Materialien, bei denen es sich um reine Bauelemente bzw. Maschinenteile mit definierter Materialzusammensetzung handelt,

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-

0059/22



werden sortiert und wiederverwertet bzw. entsorgt. Die Art der Entsorgung und Verwertung ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen und obliegt den Maßgaben der dann gültigen Gesetze und Verordnungen.

Für die Dampfkesselanlage, die den Anforderungen der IE-Richtlinie unterliegt, wurde eine Relevanzprüfung zur Prüfung des Erfordernisses zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erstellt. Die Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Prüfkriterien für die gehandhabten gefährlichen Stoffe ein Verschmutzungsrisiko für Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden kann und somit die Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichtes des Bodens und des Grundwassers nicht erforderlich ist. Somit ist bei einer Einstellung des Betriebes die Erstellung eines Endzustandsberichtes nicht erforderlich.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen: Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG, auf der die Dampfkesselanlage errichtet wird, ist kein Betriebsbereich i.S. von § 3 Abs. 5a BImSchG und unterliegt nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung, da die in der Anlage vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I der Störfall-Verordnung aufgeführten Mengenschwellen nicht überschreiten.

Im Bereich der vom Antragsgegenstand betroffenen Dampfkesselanlagen werden als störfallrelevante Stoffe Erdgas und Natriumhypochlorit-Lösung gehandhabt.

Das Erdgas wird nicht gelagert. Es wird über die Erdgas-Übernahmestation aus dem Gasnetz übernommen. Die zu berücksichtigende Erdgasmenge der Anlage ergibt sich aus dem Volumen der Brennstoffrohrleitungen für die Dampfkesselanlagen (insgesamt < 500 kg). Da die Erdgasversorgungsleitungen bereits am Standort vorhanden sind, ergibt sich durch die beiden neuen Dampfkesselanlagen keine relevante Erhöhung für Erdgas.

Auch der als gewässergefährdend eingestufte Stoff Natriumhypochlorit-Lösung wird nur in geringer Menge weit unterhalb der Mengenschwelle der Spalte 4 gehandhabt.

Datum: 21. August 2023

Seite 20 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-0059/22



Somit werden insgesamt die in den Spalten 4 und 5 der Tabelle des Anhangs 1 der StörfallV angegebenen Mengenschwellen deutlich unterschritten. Dementsprechend fällt der Standort der Siemens Energy in Duisburg auch weiterhin nicht unter die Anforderungen der Störfallverordnung.

Datum: 21. August 2023

Seite 21 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-0059/22

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Das Betriebsgelände der Siemens Energy mit dem Mega Test Center befindet sich teilweise im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Duisburg Nr. 295 „Hochfeld“ und ist als Industriegebiet ausgewiesen.

Die Stadt Duisburg hat das Vorhaben bauaufsichtlich geprüft und mit Schreiben vom 06.01.2023 u. a. Folgendes mitgeteilt:

Das Vorhaben liegt in einem Industriegebiet, Bebauungsplan Nr. 295 – Hochfeld. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Aus planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung bestimmter Nebenbestimmungen, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden, bestehen gegen das Vorhaben nach Auskunft der Stadt Duisburg keine Bedenken.

3.6.2 Bodenschutz

3.6.2.1 Boden

Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Duisburg teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass das Bauvorhaben im Bereich des im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt erfassten Altstandortes AS 2841 geplant ist.

Die Errichtung und der Betrieb der Kesselanlagen erfolgt innerhalb eines geschlossenen und bereits vorhandenen Gebäudes. Im Zusammenhang mit der Errichtung der Dampfkesselanlagen ist jedoch auch der Neubau eines Kamines geplant, der mit einem Bodeneingriff einhergeht. Der Eingriff in den Boden beschränkt sich jedoch auf die Errichtung eines Fundamentes, dass 80 cm in den Boden eingreift und somit nur einen geringen Eingriff darstellt. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ist eine



Nebenbestimmung erforderlich, die im Anhang 2 dieses Bescheides aufgenommen wurde.

Datum: 21. August 2023

Seite 22 von 59

3.6.2.2 Ausgangszustandsbericht

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-

0059/22

Da es sich bei der Dampfkesselanlage der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen, sofern in der Anlage relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevant gefährlichen Stoffe möglich ist.

Hierzu wurde den Antragsunterlagen eine Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht (PROBIOTEC GmbH, Projekt-Nr. PR 21 G0012 vom 11.07.2022) beigelegt, die zu dem Ergebnis kommt, dass ein Verschmutzungsrisiko für Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden kann und somit die Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichtes des Bodens und des Grundwassers nicht erforderlich ist.

Aus Sicht des Dezernats 52 (Bodenschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Ausschlusses des Verschmutzungsrisikos keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Es wurden eine Nebenbestimmung zur Regelüberwachung des Bodens vorgeschlagen, die im Anhang 2 dieses Bescheides aufgenommen wurde.

3.6.3 Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Das Betriebsgelände befindet sich nicht innerhalb eines festgelegten Überschwemmungsgebietes bzw. innerhalb eines hochwassergefährdeten Bereiches (gemäß Hochwassergefahrenkarten).

Des Weiteren liegt der Standort nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

3.6.3.1 Entwässerung / Abwasser

Im Betrieb der beiden geplanten Dampfkesselanlagen fallen zu entsorgende Abwässer in Form von Absalzwasser aus dem Wasser-Dampf-



Kreislauf, Kesselentleerungen sowie Abwasser aus der Wasseraufbereitung an. Für diese Abwässer sind die Anforderungen des Anhangs 31 der Abwasserverordnung (AbwV) heranzuziehen. Die Abwässer weisen nur eine geringe Belastung (hauptsächlich Salze) auf. Es ist vorgesehen, diese Abwässer, die nur während der Testkampagnen anfallen (350 h/Jahr), wie auch die am Standort bereits anfallenden Kühlwässer in den Außenhafen einzuleiten.

In seiner Stellungnahme vom 14.09.2022 teilte das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen, Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Die Änderung der Einleitung der Abwässer in den Rhein ist erlaubnispflichtig nach § 8 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Anhang 31 AbwV ist anzuwenden.

Da eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 13 BImSchG nicht in diese Genehmigung eingeschlossen wird, wird hierfür ein separates Verfahren zur Änderung der Direkteinleitererlaubnis bei dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf geführt.

Des Weiteren fällt Niederschlagswasser von den befestigten Flächen an. Da durch die beantragten Änderungen keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden, ergeben sich in Bezug auf die genehmigte Niederschlagsentwässerung keine Änderungen.

Regenwasser wird über ein Regenklärbecken der genehmigten Einleitstelle für die Direkteinleitung zugeführt.

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Anfall von Saniärabwasser.

3.6.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Für den Betrieb der beiden Dampfkesselanlagen werden verschiedene wassergefährdenden Stoffe eingesetzt. Mit Ausnahme von Ammoniakwasser werden alle wassergefährdenden Stoffe in einer Menge von deutlich weniger als 220 l bzw. 200 kg gehandhabt und fallen somit gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nicht unter den Anwendungsbereich der AwSV.

Datum: 21. August 2023

Seite 23 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-0059/22



Das Ammoniakwasser wird in einem gefahrgutrechtlich zugelassenen Transportgebinde (IBC), das auf einer separaten Auffangwanne aufgestellt wird, vorgehalten.

Die Grundsatzanforderungen des § 17 der AwSV werden erfüllt. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Datum: 21. August 2023

Seite 24 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Das Betriebsgelände ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Es befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten oder anderen schützenswerten Bereichen.

Die neuen Dampfkessel werden in einem bestehenden Gebäude, dem Mega Test Center, errichtet, in dem auch die Dampfturbinentests durchgeführt werden. Lediglich der neue Schornstein mit einer Höhe von 42,6 m wird außerhalb der Halle auf einer bereits versiegelten Fläche errichtet. Das Vorhaben ist nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Es werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

3.6.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Ruhraue in Mülheim“ (DE-4507-301), das besonders gegen Stickstoff empfindliche Lebensraumtypen enthalten könnte, befindet sich in über 9 km Entfernung.

Wie im Kapitel 3.1.1 aufgeführt, ergeben sich durch den Betrieb der beiden Dampfkesselanlagen in Bezug auf die Stickstoffoxidemissionen nur sehr geringe Emissionsfrachten, wodurch keine erheblichen Auswirkungen auf die mindestens 9 km entfernten FFH-Gebiete zu erwarten sind.

Gleiches gilt auch für das einzige im Betrachtungsgebiet befindliche Naturschutzgebiet „Werthauer Wardt“ (DU-006) in 1,5 km Entfernung sowie das 2,5 km entfernt liegende Naturschutzgebiet „Gebiet nördlich der Astlerlager Kuhstraße“ (DU-005).

Es ergeben sich somit insgesamt keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete.

Eine vertiefende Prüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz war demnach nicht erforderlich.



Datum: 21. August 2023

Seite 25 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

3.6.4.2 Artenschutz

Für das geplante Vorhaben werden ausschließlich Flächen auf dem Betriebsgelände in Anspruch genommen, die bereits versiegelt sind und die keine Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen aufweisen. Somit ergeben sich durch den Bau des Schornsteins keine erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere.

3.6.5 Luftfahrtrechtliche Belange

Das Anlagengelände liegt teilweise und das Mega Test Center vollständig innerhalb eines Anlagenschutzgebietes von Flugsicherungseinrichtungen (Düsseldorf Nord SA-Mode S [DUN]) gemäß § 18 a LuftVG (Bauwerke außer Windkraftanlagen).

Das Dezernat 26 (Luftverkehr) der Bezirksregierung Düsseldorf teilte in seiner Stellungnahme mit, dass gegen die Errichtung eines Schornsteins mit einer Höhe von 42,10 m über Grund (ca. 3,45 m Durchmesser) aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis ist nicht erforderlich.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilte in seiner Stellungnahme mit, dass aus flugsicherungstechnischer (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben bestehen.

3.6.6 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Bei dem Betrieb der Dampfkesselanlage handelt es sich um eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 des TEHG, die einer Emissionsgenehmigung bedarf. Diese Emissionsgenehmigung wird mit dieser immissionschutzrechtlichen Genehmigung erteilt.

Die Anlage wird unter dem Az. 14310-2022 bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) geführt. Die von der im Genehmigungsverfahren beteiligten DEHSt vorgeschlagenen Hinweise zu den Anforderungen emissionshandelspflichtiger Anlagen wurden im Anhang 3 dieses Bescheides aufgenommen.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Auch aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen



errichtet und betrieben wird sowie Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

Datum: 21. August 2023

Seite 26 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

3.8 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage,



das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,

5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für Anlagen zur Erzeugung von Dampf und Strom gem. Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV wurde das BVT - Merkblatt 2017/1442 „Großfeuerungsanlagen“ vom 31.07.2017 veröffentlicht. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 4, 5, 6 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG nach § 4 Abs. 1 BImSchG vom 19.08.2022 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer erdgasbefeuerten Dampfkesselanlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

Datum: 21. August 2023

Seite 27 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22



Datum: 21. August 2023

Seite 28 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **9.489,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5 (vormals Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5). Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Dampfkesselanlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 9.489,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Errichtungskosten

Die Gesamtkosten der Neuerrichtung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 3.500.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 12.495 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 (vormals Tarifstelle 15a.1.1) berechnet sich die Gebühr wie folgt:

4.6.1.1.1 betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

4.6.1.1.2 betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

4.6.1.1.3 betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$



Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 eine Gebühr von 11.750,00 Euro.

Datum: 21. August 2023

Seite 29 von 59

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen.

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-

0059/22

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 (vormals Tarifstelle 15a.1.1) auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 (vormals Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1) ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) sowie eine Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbstständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg 6.636,50 Euro betragen. Für die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung wäre eine Gebühr von 6.362,50 Euro zu erheben. Da die Gebühren für eine selbstständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW und für eine Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 (vormals Tarifstelle 15a.1.1) für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 11.750,00 Euro.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden nach Nr. 3 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.2 (vormals Tarifstelle 15a.1.2) auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 (vormals Tarifstelle 15a.1.1) angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 31.01.2023– Az. 53.02-0990938-0030-G4-0059/22v wurde eine Gebühr in Höhe von 2.741,50 Euro erhoben, so dass 274,15 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 11.475,85 Euro.



Datum: 21. August 2023

Seite 30 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Nr. 7 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 (vormals Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7) vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 8.033,10 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Dampkesselanlage wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 (vormals Tarifstelle 15a.1.1) eine Gebühr i. H. v. **8.033,00 Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Dampkesselanlage ist nach Tarifstelle 8.3.5 (vormals Tarifstelle 15h.5) für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 8.1.1.1 bis 8.1.1.3 zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind nach Tarifstelle 8.1.1.1 die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.



Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 (vormals Tarifstelle 15h.5) sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Datum: 21. August 2023

Seite 31 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-0059/22

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	16 h	4 h	20 h
Gebühr	€	1120,00 €	336,00 €	1.456,00 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden 16 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, sowie 4 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 8.3.5 (vormals Tarifstelle 15h.5) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **1.456,00 Euro**.

7. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 4 und 5 betragen insgesamt **9.489,00 Euro**.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die



elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Stefan Hartz

Datum: 21. August 2023

Seite 32 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22



- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (4 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (11 Seiten)
 3. Hinweise (11 Seiten)

Datum: 21. August 2023

Seite 33 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0990938-0030-G4-0059/22

Datum: 21. August 2023

Seite 34 von 59

Aktenzeichen:
 53.02-0990938-0030-G4-
 0059/22

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Blatt
	Nachtragsschreiben vom 21.12.2022 mit Unterla- gen zur Überarbeitung bzw. Ergänzung zum Ar- beitsschutz und zum Baurecht	1
0.	Antragsschreiben vom 19.08.2022	1
0.1	Inhaltsverzeichnis	3
1.	Formular 1 Blatt 1 - 4	4
1.1	Zertifikat DIN EN ISO 14001 : 2015	4
2.	Kurzbeschreibung des Vorhabens	11
3.	Erläuterungen zum Antrag und zum Antragsge- genstand	4
4.	Standortinformationen	1
4.1	Auszug Topografische Karte 1 : 10.000	1
4.2	Auszug aus der Amtlichen Basiskarte NRW 1 : 5.000	1
4.3	Übersichtslageplan 1 : 2.000	1
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	6
6.	BImSchG-Formulare 2 bis 8	33
7.	Fließbilder und Aufstellungspläne	
7.1	Fließbilder	
7.1.1	Verfahrensfließbild Dampferzeugung, BS- RB0400-00	1



7.1.2	R&I-Fließbild Kessel 11, M21261-97-100-000	
7.1.3	R&I-Fließbild Kessel 22, M21261-97-200-000	
7.1.4	R&I-Fließbild Wasseraufbereitung, M21261-97-300-000	
7.2	Aufstellungsplan BS-RB0400-00	
8.	Angaben zum Immissionsschutz	4
9.	Angaben zum Abfall	1
10.	Angaben zum Abwasser	4
11.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3
12.	Sicherheitsdatenblätter	
	Sicherheitsdatenblatt Ammoniaklösung 15 %ig	11
	Sicherheitsdatenblatt Natriumhydroxid (Plätzchen) / Natronlauge	19
	Sicherheitsdatenblatt Trinatriumphosphat	16
	Sicherheitsdatenblatt Stillstandskonservierungsmittel (Odacon F)	9
	Sicherheitsdatenblatt Natriumchlorid / Salzsole	13
	Sicherheitsdatenblatt Natriumhypochlorit-Lösung	19
	Sicherheitsdatenblatt Natriumbisulfit-Lösung	18
13.	Stellungnahmen	
13.1	Stellungnahme des Betriebsrats	1
13.2	Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1
13.3	Stellungnahme des Betriebsarztes	1
14.	Angaben zur Anlagensicherheit	4
14.5	Explosionsschutzkonzept, horst weyer und partner gmbh, WY 22 D0074, 25.11.2022	42
15.	Angaben zum Arbeitsschutz	6
16.	Angaben zur Energieeffizienz, zum TEHG und zur	3

Datum: 21. August 2023

Seite 35 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-0059/22



	Wärmenutzung	
17.	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
18.	Angaben zum Boden- und Grundwasserschutz und zum Artenschutz	2
18.1	Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht, PROBIOTEC GmbH, PR 21 G0012 mit Anhang Lageplan Betriebsgelände	13
19.	Fachgutachten	
19.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, PROBIOTEC GmbH, PR 21 G0012, 11.07.2022	22
19.2	Schornsteinhöhenbestimmung nach TA Luft, PROBIOTEC GmbH, PR 21 G0012, 30.06.2022	19
19.3	Schallgutachten, KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, R-8-2020-0648.01, 31.05.2023	37
20.	Unterlagen zur Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung	
20.1	Beschreibung der Kesselanlage	2
20.2	VdTÜV-Formulare	
20.2.1	Beiblatt DE: Beschreibung der Dampfkesselanlage	7
20.2.2	Beiblatt BDE: Beschreibung des Betriebs des Dampferzeugers	3
20.2.3	Beiblatt AUE: Beschreibung des unabsperrbaren Überhitzers	3
20.2.4	Beiblatt AOL: Beschreibung der Aufstellung der Kesselanlage	3
20.2.6	Beiblatt LGA: Beschreibung der Gasversorgung	2
20.2.5	Beiblatt FGA: Beschreibung der Gasfeuerung des Dampfkessels	7
20.3	Verfahrensbeschreibung	3
20.4	Kesselkörperzulassungszeichnungen	2
20.5	Technische Dokumentation Kessel	4
20.6	Funktionsbeschreibung Sicherheitssystem	6
20.7	Feuerungstechnische Bemessung der Schornsteinanlage	19

Datum: 21. August 2023

Seite 36 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-0059/22



20.8	Produktdatenblatt des eingesetzten Brenners	5
20.9	Speisewasserpumpenkennlinie	1
20.10	R&I-Schemata	8
20.11	Aufstellungsplan	1
20.12	Amtlicher Lageplan	1
20.13	Armaturen- und Instrumentenliste (Baugruppen)	3
20.14	Konformitätserklärung Kessel	1
20.15	Stromlaufpläne/Logikpläne	-
20.16	Prüfbericht der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Bericht Nr.: 268329219, 16.07.2022, Rev. 02	6
21.	Bauantrag	
21.1	Bauantragsformular	2
21.2	Amtlicher Lageplan M 1:250	1
21.3	Grundriss: Ausschnitt M 1:100 und Übersicht M 1:250	1
21.4	Querschnitt A-A M 1:100	1
21.5	Ausschnitt Ansicht Süd-West M 1:100	1
21.6	Formular Baubeschreibung	3
21.7	Stellplätze – Ergänzung zur Baubeschreibung	1
21.8	Formular Betriebsbeschreibung	2
21.9	BRI – Berechnung	1
21.10	Herstellungskosten	1
21.11	Angaben zum Artenschutz	2
21.12	Brandschutzkonzept, HALFKANN + KIRCHNER PartGmbH, 548-006-G-0053-gri.doc, 22.11.2022	40
21.13	Übereinstimmungserklärung gemäß § 7 Bau-PrüfVO, 28.11.2022	1

Datum: 21. August 2023

Seite 37 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-0059/22

**Anlage 2**

**zum Genehmigungsbescheid
53.02-0990938-0030-G4-0059/22**

Datum: 21. August 2023

Seite 38 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)****1. Allgemeines****1.1**

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1.2

Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

1.3

Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.4

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit er-



heblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

1.5

Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn sind vier Wochen vor Baubeginn unter Angabe des **Aktenzeichens III-340-22-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Datum: 21. August 2023

Seite 39 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-0059/22



2. Baurecht / Brandschutz

Datum: 21. August 2023

Seite 40 von 59

2.1

Der Stadt Duisburg – Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Abteilung untere Bauaufsicht – ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

2.2

Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern der Stadt Duisburg – Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Abteilung untere Bauaufsicht – auf Verlangen vorzulegen.

2.3

Gemäß § 68 Abs. 1 BauO NRW (Bautechnische Nachweise) ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises einzureichen. Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

2.4

Das Brandschutzkonzept vom 22.11.2022 Index B.1 der Halfkann + Kirchner PartGmbH ist zu berücksichtigen und vollumfänglich umzusetzen.

2.5 Bedingung

Mit dem Beginn der Bauarbeiten darf erst nach Ausräumung des Kampfmittelverdachteten begonnen werden.



3. Immissionsschutz

Datum: 21. August 2023

Seite 41 von 59

3.1 Anlagen-/Betriebslärm

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

3.1.1

Bei der baulichen und anlagentechnischen Ausführung der mit diesem Bescheid zugelassenen Errichtungsmaßnahmen sind die in dem schalltechnischen Bericht Nr. R-8-2020-0648.01 der KÖTTER Consultings Engineers GmbH & Co. KG vom 31.05.2022 aufgeführten Vorgaben zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die unter Kapitel 5 des Gutachtens aufgeführten Angaben zu den Schallleistungspegeln der Emissionsquellen.

3.1.2

Der Dampfkesselbetrieb darf nur zur Tageszeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) erfolgen.

3.1.3

Während des Dampfkesselbetriebs dürfen keine Gasturbinentests auf dem Betriebsgelände des Mega-Testcenters stattfinden. Die für die Gasturbinentests erforderlichen stationären Emissionsquellen, insbesondere der Ansaugfilter, der Abgaskamin und das Closed-loop-System, müssen während des Dampfturbinentestbetriebs ausgeschaltet sein.

3.1.4

Immissionsrichtwerte

Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende Immissionswerte (IW) um mindestens **6 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der nachfolgenden Richtwerte beitragen:



IO	Immissionsort	IW tags
6	Essenberger Str. 171	50 dB(A)
8	Xantener Str. 49ff	50 dB(A)
20	Werthausen Straße 103	60 dB(A)
26	Immendal 62	55 dB(A)
31	Blücherstraße 75	55 dB(A)

Datum: 21. August 2023

Seite 42 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

3.1.5

Immissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 3.1.4 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Messung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

3.1.6

Immissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung nach Nr. 3.1.5 einen



Bericht entsprechend den geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung die Betriebszustände sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

Datum: 21. August 2023

Seite 43 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-0059/22

3.2 Baulärm

3.2.1

Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), schriftlich zu verpflichten.

3.2.2

Der Verkehr von Baufahrzeugen und der Einsatz von Baugeräten sind so zu regeln, dass die von ihnen ausgehenden Belästigungen durch Abgase, Lärm, Schmutz oder Erschütterungen möglichst geringgehalten werden.

3.2.3

Folgende Immissionsrichtwerte sind einzuhalten:



Gebietscharakterisierung		Immissionsrichtwerte
a)	Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,	70 dB (A)
b)	Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	tagsüber: 65 dB(A) nachts: 50 dB(A)
c)	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
d)	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A)
e)	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 50 dB(A) nachts: 35 dB(A)
f)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber: 45 dB(A) Nachts: 35 dB(A)

3.2.4

Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nr. 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (Nr. 6.5 AVV Baulärm) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.2.5

Die Bauarbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, dürfen grundsätzlich nur in den Tageszeiten (7.00 bis 20.00 Uhr) durchgeführt werden. In den Fällen, in denen solche Arbeiten in den Zeiten von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchgeführt werden müssen, sind diese der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.



3.3 Luftverunreinigungen

Datum: 21. August 2023

Seite 45 von 59

3.3.1 Emissionsgrenzwerte

Im Abgas der Quelle Q1 (Dampfkessel 1 und 2) dürfen die nachfolgend aufgeführten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

I. Jahresmittelwerte:

- a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid 60 mg/m³

II. Tagesmittelwerte:

- a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid 85 mg/m³
- b) Kohlenmonoxid 50 mg/m³
- c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 35 mg/m³

II. Halbstundenmittelwerte:

- a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid 170 mg/m³
- b) Kohlenmonoxid 100 mg/m³
- c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 70 mg/m³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 3 vom Hundert.

3.3.2 Periodische Messungen

3.3.2.1

Der Betreiber hat nach Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage (Kessel 1 und 2) an der Emissionsquelle Q1 eine Messung einer nach § 29b BIm-SchG bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung, ob die Anforderungen der in Nebenbestimmung 3.3.1 genannten Emissionsgrenzwerte für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid sowie Kohlenmonoxid erfüllt werden, durchführen zu lassen.



Die Messung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebs spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme an mindestens drei Tagen durchführen zu lassen. Anschließend ist eine Wiederholungsmessung regelmäßig wiederkehrend spätestens alle drei Jahre nach der letzten Messung durchführen zu lassen. Erfolgte die letzte Messung verspätet, ist auf den Zeitpunkt für eine rechtzeitige Messung abzustellen. Die Messung soll vorgenommen werden, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird.

Datum: 21. August 2023

Seite 46 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

3.3.2.2

Die Planung der Emissionsmessung hat entsprechend der DIN EN 15259 zu erfolgen. Der Messplan muss dem Muster der DIN EN 15259 Anhang B.3 entsprechen und ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.2 Überwachung, vor der Messung vorzulegen.

3.3.2.3

Die Emissionsgrenzwerte der Nebenbestimmungen 3.3.1 gelten als eingehalten, wenn kein Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit den jeweils festgelegten Emissionsgrenzwert überschreitet.

3.3.2.4

Die ermittelnde Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der durchgeführten Einzelmessungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss der DIN EN 15259 Anhang F entsprechen und ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.2 Überwachung, innerhalb von acht Wochen nach Durchführung der Messung (Eingangsdatum Bezirksregierung Düsseldorf) vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen



ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

Datum: 21. August 2023

Seite 47 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

3.3.2.5 Messplatz

Zur Durchführung der Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle an der Abgasführung der Anlage ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

3.3.2.6 Brennstoffkontrolle Schwefelgehalt

Der Betreiber hat bei jeder Testkampagne eine Brennstoffkontrolle bezüglich des Schwefelgehalts und des unteren Heizwertes vorzunehmen. Die Nachweise sind nach ihrer Erstellung jeweils fünf Jahre lang aufzubewahren.

4. Arbeitsschutz

4.1

Eine Kopie der Prüfbescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme durch die ZÜS ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 zuzusenden und am Betriebsort aufzubewahren.

4.2

Vor der Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV ist durch eine benannte Stelle das Konformitätsbewertungsverfahren für die Baugruppe nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU gemäß Modul G inkl. Regelung, sicherheitstechnischer Einrichtungen, Feuerungen, Schaltschrank und



Rohrleitungen für Speisewasser, Dampf, Brennstoffe und Kondensat abzuschließen.

Datum: 21. August 2023

Seite 48 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

5. Bodenschutz

5.1

Bei den Tiefbauarbeiten ist gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Duisburg entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG NRW) unverzüglich zu informieren.

5.2

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens vorgesehen. Für den Boden erfolgt die Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionseignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein. Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0990938-0030-G4-0059/22

Datum: 21. August 2023

Seite 49 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

Hinweise

1. Allgemein/Immissionsschutz

1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



1.4 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

1.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

Datum: 21. August 2023

Seite 50 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-0059/22



Datum: 21. August 2023

Seite 51 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

2. Hinweise zur Baustelle

- 2.1 Eine Kopie des Genehmigungsbescheides einschließlich der zugehörigen Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).
- 2.2 Das Baustellenschild ist von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar und dauerhaft während der Bauausführung anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- 2.3 Bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens ist die „Verordnung über die Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen“ (Baustellenverordnung – BaustellVO) vom 10.06.1998 - BGBl. I Nr. 35 – zu beachten.

Insbesondere wird auf die Vorankündigungs- und Koordinationspflicht nach §§ 2 und 3 der Baustellenverordnung hingewiesen.

- 2.4 Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) sind Schadstoffe sowie schadstoffhaltige Bauabfälle immer getrennt zu erfassen, z.B. Gebinde mit Farbresten, Holzschutzmitteln, Klebe- und Dichtungsmitteln, Öle; der weiteren Hölzer, Steine und Erden, die nicht mit o.g. Mitteln verunreinigt sind. Die Baumaßnahmen sind so zu organisieren, dass verwertbare Bauabfälle (Verpackungsmaterialien, mineralische Abfälle, Hölzer, Metalle etc.) von nicht verwertbaren Bauabfällen getrennt erfasst und stofflich verwertet werden.

Baurecht

- 2.5 Die Fertigstellung des Rohbaus sowie die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens sind der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn / Bauherrin jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Behörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).
 - Der Rohbau ist fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktionen vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brand- und Schallschutz wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maß und Ausführungsart geprüft werden können.
 - Die abschließende Fertigstellung umfasst auch die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen.



- 2.6 Sie sind eigenverantwortlich verpflichtet, den höchst möglichen Grundwasserstand Ihres Baugrundstückes als Planungsgrundlage zu klären und bei der Bauausführung entsprechende bauliche Maßnahmen gegen Bodenfeuchtigkeit und drückendes Wasser zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Grundwasserverhältnisse gehört mit zu den zentralen Aufgaben des Architekten und fällt in den Risikobereich des Bauherrn/Architekten.

Auskunft über den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand erhalten Sie beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), Grundwasserdaten:

- www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/grundwasser/grundwasser-stand/grundwasserdaten-online

- 2.7 Das Gebäude ist gemäß § 16 des VermKatG NRW einmessungspflichtig.

3. Wasserwirtschaft

- 3.1 Sofern im Rahmen der Errichtung RCL-Material auf dem Grundstück eingebaut werden soll, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf einzuholen.

4. Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

- 4.1 Die Anlage wird unter dem Az. 14310-2022 bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) geführt.
- 4.2 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, nach § 5 Abs. 1 TEHG seine Emissionen mit Datum der Aufnahme des Probebetriebes oder – falls kein Probebetrieb stattfindet – mit Datum der Inbetriebnahme zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2018/2066 (Monitoring Verordnung), des Abschnitts 3 der Emissionshandelsverordnung 2030 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 2 TEHG genügen und gemäß Anhang 2 Teil 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor dem Zeitpunkt, zu der die Anlage erstmals den Pflichten nach § 5 TEHG unterliegt, zur Genehmigung vorzulegen.

Datum: 21. August 2023

Seite 52 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-0059/22



- 4.3 Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probetriebes folgenden Jahres eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.
- 4.4 Der Betreiber kann bei der DEHSt die kostenlose Zuteilung von Berechtigungen beantragen. Als Antrag auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer ist ein Zuteilungsdatenbericht einzureichen. Informationen zur Stellung eines Antrages auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer können die Anlagenbetreiber dem Leitfaden zur Zuteilung 2021-2030, Teil 5 entnehmen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Hinweise zur Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung

- 5.2 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der in § 3 BetrSichV genannten Punkte zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,
- zu berücksichtigen.
- 5.3 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicher-

Datum: 21. August 2023

Seite 53 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22



heitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- a. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- b. die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- c. das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

5.4 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).

5.5 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

5.6 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.

5.7 Die Maßgaben der Verbändevereinbarung Dampfkessel 001 2010-10 „Richtlinie Gefährdungsbeurteilung der Inbetriebsetzung“ und der Verbändevereinbarung Dampfkessel 002 2010-10 „Hinweise zu Testläufen im Rahmen der Inbetriebsetzung sowie Erprobung des Betriebs von Dampfkesselanlagen“ sind zu berücksichtigen.

6. Gewässerschutz

6.1 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

Datum: 21. August 2023

Seite 54 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-0059/22



- 6.2 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.
- 6.3 Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).
- 6.4 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):
- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
 - Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich.
- Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.
- 6.5 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben
- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
 - zu den eingesetzten Stoffen,
 - zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
 - zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
 - zur Löschwasserrückhaltung und
 - zur Standsicherheit.
- 6.6 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Datum: 21. August 2023

Seite 55 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-0059/22



Datum: 21. August 2023

Seite 56 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

- 6.7 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).
- 6.8 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung – einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen – einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

- 6.9 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG). Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.
- 6.10 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

7. Bodenschutz

- 7.1 Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Boden-



Datum: 21. August 2023

Seite 57 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22

schutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 LBodSchG NRW eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

8. Landschafts- und Naturschutz

- 8.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“

9. Erdbebengefährdung

- 9.1 Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN



4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist

Datum: 21. August 2023

Seite 58 von 59

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-0059/22

Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Duisburg, Gemarkung Duisburg und ist der Erdbebenzone 0 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998,

- Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“,
- Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ sowie
- Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen



auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall stand-ortbezogene seismologische Gutachten einzuholen.

Datum: 21. August 2023

Seite 59 von 59

Aktenzeichen:

53.02-0990938-0030-G4-
0059/22